

Geschäftsverzeichnisnr. 6869
Entscheid Nr. 137/2019 vom 17. Oktober 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 46, 54, 57 und 63 des Gesetzes vom 31. Juli 2017 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, was Nachlässe und unentgeltliche Zuwendungen betrifft, und zur Abänderung verschiedener anderer Bestimmungen in diesem Bereich », erhoben von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. Februar 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. März 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RA M. Verdussen und RA J.-L. Renchon, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 46, 54, 57 und 63 des Gesetzes vom 31. Juli 2017 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, was Nachlässe und unentgeltliche Zuwendungen betrifft, und zur Abänderung verschiedener anderer Bestimmungen in diesem Bereich » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. September 2017).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA S. Depré und RA E. de Lophem, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 24. April 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 15. Mai 2019 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 15. Mai 2019 den Sitzungstermin auf den 26. Juni 2019 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 2019

- erschienen

- . RA M. Verdussen und RA J.-L. Renchon, für die klagende Partei,

- . RA E. de Lophem und RAin C. Nennen, in Brüssel zugelassen, ebenfalls *loco* RA S. Depré, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitserklärung der Artikel 46, 54, 57 und 63 des Gesetzes vom 31. Juli 2017 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, was Nachlässe und unentgeltliche Zuwendungen betrifft, und zur Abänderung verschiedener anderer Bestimmungen in diesem Bereich » (nachstehend: Gesetz vom 31. Juli 2017).

B.1.2. Artikel 46 des Gesetzes vom 31. Juli 2017 ersetzt Artikel 913 des Zivilgesetzbuches durch die folgende Bestimmung:

« § 1. Unentgeltliche Zuwendungen, sei es durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Testament, dürfen die Hälfte der in Artikel 922 erwähnten Masse nicht überschreiten, wenn der Verfügende bei seinem Tod ein oder mehrere Kinder hinterlässt.

§ 2. Unter dem Namen Kinder sind im vorhergehenden Paragraphen die Nachkommen, welchen Grades auch immer, einbegriffen; sie zählen jedoch nur für das Kind, das sie in der Erbschaft des Verfügenden vertreten ».

B.1.3. Durch Artikel 54 des Gesetzes vom 31. Juli 2017 wird Artikel 920 des Zivilgesetzbuches wie folgt ergänzt:

« § 2. Ungeachtet jeglicher anderslautenden Bestimmung und außer in dem in Artikel 915bis § 2 erwähnten Fall des Pflichtteils erfolgt die Herabsetzung nur wertmäßig. Sie kann jedoch auf Antrag des Beschenkten in Natur erfolgen.

§ 3. Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die nur für den Nießbrauch herabgesetzt werden müssen, sich jedoch auf andere als die in Artikel 915bis § 2 erwähnten Güter beziehen, werden ebenfalls wertmäßig herabgesetzt. Die Entschädigung für die Herabsetzung entspricht dem kapitalisierten Wert dieses Nießbrauchs am Todestag; sie wird durch die entsprechende Anwendung der Bestimmungen der Artikel 745sexies § 3 und 745quinquies § 3 berechnet.

§ 4. In Abweichung von § 2 erfolgt die Herabsetzung auf Ebene des Volleigentums oder des bloßen Eigentums der Vermächnisse in Natur, wenn der Beschenkte kein Erbe ist. ».

B.1.4. Artikel 57 des Gesetzes vom 31. Juli 2017 ersetzt Artikel 924 des Zivilgesetzbuches durch die folgende Bestimmung:

« Wenn die unentgeltliche Zuwendung, die wertmäßig herabgesetzt wird, den frei verfügbaren Teil übersteigt, entschädigt der Beschenkte, der erbberechtigt ist oder nicht, die Pflichtteilserben in Höhe des überschüssigen Teils der unentgeltlichen Zuwendung, ungeachtet des Betrags dieses Überschusses.

Die Zahlung der Entschädigung durch den Erben erfolgt durch Anrechnung auf das Erbteil und, wenn er Pflichtteilserbe ist, vorrangig durch Anrechnung auf seinen Pflichtteilsanspruch.

Nach vorheriger Vollstreckung der Entschädigung für die Herabsetzung in das Vermögen des Schuldners und bei dessen Zahlungsunfähigkeit können die Pflichtteilserben eine Herabsetzungsklage gegen Dritte erheben, die die vom Beschenkten oder vom nachfolgenden Begünstigten zugewendeten Güter unentgeltlich erworben haben. Die Klage wird auf die gleiche Weise wie gegen die Beschenkten selbst und nach der Zeitfolge der Veräußerungen erhoben, wobei mit der jüngsten begonnen werden muss.

Eine Herabsetzungsklage gegen die in Absatz 3 erwähnten Dritten kann nicht von Pflichtteilserben erhoben werden, die gemäß Artikel 1100/5 entweder in der Schenkungsurkunde oder durch eine spätere ausdrückliche Erklärung der Veräußerung des geschenkten Gutes zugestimmt haben. Die Artikel 1100/2, 1100/3, 1100/4 und 1100/6 sind auf diese Zustimmung anwendbar.

Eine Herabsetzungsklage kann von Pflichtteilserben nicht in Bezug auf Vermächtnisse erhoben werden, für deren Herausgabe sie in Kenntnis der Beeinträchtigung ihres Pflichtteils ihre Zustimmung erteilt haben. In diesem Fall können die anderen unentgeltlichen Zuwendungen jedoch keine größere Herabsetzung erfahren als diejenige, die sie mangels einer solchen Herausgabe erfahren hätten.

Die Entschädigung für die Herabsetzung wird spätestens zum Zeitpunkt der Teilung gezahlt, es sei denn, es gibt eine anderslautende Vereinbarung zwischen den Miterben ».

B.1.5. Durch Artikel 63 des Gesetzes vom 31. Juli 2017 wird in Buch III des Zivilgesetzbuches ein neuer Titel IIbis, der die Artikel 1100/1 bis 1100/7 umfasst, mit der Überschrift « Erbverträge » eingefügt.

Aus der Darlegung der Klagegründe geht hervor, dass die klagende Partei die teilweise Nichtigerklärung des neuen Artikels 1100/5, der durch diese Bestimmung in das Zivilgesetzbuch eingefügt wurde, beantragt.

Artikel 1100/5 des Zivilgesetzbuches bestimmt :

« § 1. Jeder Erbvertrag wird in eine notarielle Urkunde aufgenommen.

§ 2. Der beurkundende Notar übermittelt jeder der Parteien den Entwurf eines Vertrags. Zur gleichen Zeit legt er eine Versammlung fest, bei der allen Parteien der Inhalt des Vertrags und dessen Folgen erläutert werden. Bei dieser Gelegenheit unterrichtet er jede Partei über die Möglichkeit, einen eigenen Beistand zu wählen oder ein individuelles Gespräch mit ihm zu führen. Im Laufe der gemeinsamen Versammlung, die er abhalten muss, weist er nochmals auf diese Möglichkeit hin.

Diese Versammlung kann nicht vor Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen, die ab dem Tag der Übermittlung des Vertragsentwurfs einsetzt, abgehalten werden. Der Vertrag kann nicht vor Ablauf einer Frist von einem Monat, die ab dem Tag der Versammlung einsetzt, unterzeichnet werden. Jede der Parteien kann einen anderen Notar hinzuziehen, der ihr bei der Beurkundung beisteht.

Das Datum, an dem der Vertragsentwurf versendet worden ist, sowie das Datum, an dem die in Absatz 1 erwähnte Versammlung abgehalten worden ist, werden im Vertrag angegeben.

Von den in Absatz 2 erwähnten Fristen kann nicht abgewichen werden, selbst nicht mit Zustimmung der Parteien.

[...] ».

B.1.6. Einige Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes wurden durch das Gesetz vom 22. Juli 2018 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und verschiedener anderer Bestimmungen in Sachen eheliche Güterstände und zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 2017 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, was Nachlasse und unentgeltliche Zuwendungen betrifft, und zur Abänderung verschiedener anderer Bestimmungen in diesem Bereich » abgeändert. Diese Abänderungen wirken sich nicht auf den Klagegegenstand aus.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.2.1. Der Ministerrat führt an, dass die Klage unzulässig sei, insofern die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften nicht das erforderliche Interesse nachweise.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine

Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.2.3. Artikel 495 Absätze 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften haben jede, was die Rechtsanwaltschaften betrifft, die ihnen angehören, als Auftrag, auf die Ehre, die Rechte und die gemeinsamen beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zu achten, und sind zuständig für das, was den juristischen Beistand, das Praktikum, die berufliche Ausbildung der Rechtsanwaltspraktikanten und die Ausbildung aller Rechtsanwälte der Rechtsanwaltschaften, die ihnen angehören, betrifft.

Sie ergreifen die Initiativen und treffen die Maßnahmen, die in Sachen Ausbildung, Disziplinarvorschriften und berufliche Loyalität sowie für die Verteidigung der Interessen des Rechtsanwalts und des Rechtsuchenden nützlich sind ».

B.2.4. Die Kammern der Rechtsanwaltschaften sind Berufsvereinigungen des öffentlichen Rechts, die vom Gesetz eingerichtet wurden und in denen sich alle, die den Beruf des Rechtsanwalts ausüben, zusammenschließen müssen.

Die Kammern der Rechtsanwaltschaften können abgesehen von den Fällen, in denen sie ihr eigenes Interesse verteidigen, nur im Rahmen des Auftrags, den der Gesetzgeber ihnen übertragen hat, vor Gericht auftreten. So können sie in erster Linie vor Gericht auftreten, wenn sie die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder verteidigen oder wenn es um die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts geht. Nach Artikel 495 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches können die Kammern ebenfalls die Initiativen ergreifen und die Maßnahmen treffen, die « für die Verteidigung der Interessen des Rechtsanwalts und des Rechtsuchenden nützlich sind ».

B.2.5. Aus Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 2 und 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof geht hervor, dass die Kammern der Rechtsanwaltschaften zur Verteidigung des kollektiven Interesses der Rechtsuchenden vor dem Gerichtshof nur dann als klagende Partei oder intervenierende Partei auftreten können, wenn ein solches Auftreten mit dem Auftrag und der Rolle des

Rechtsanwalts in Bezug auf die Verteidigung der Interessen des Rechtsuchenden zusammenhängt.

Maßnahmen, die sich in keiner Weise auf das Recht auf gerichtliches Gehör, auf die Rechtspflege oder den Beistand auswirken, den die Rechtsanwälte ihren Klienten bieten können, ob dies bei einer administrativen Beschwerde, bei einem Güteverfahren oder bei einer Streitsache ist, die den ordentlichen oder administrativen Rechtsprechungsorganen unterbreitet wird, fallen somit nicht unter Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 2 und 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

B.3.1. Durch die Artikel 46, 54 und 57 des Gesetzes vom 31. Juli 2017 werden einige Bestimmungen des Zivilgesetzbuches abgeändert, die den erbrechtlichen Pflichtteil der Kinder des Erblassers festlegen und die Regeln über die Herabsetzung von unentgeltlichen Zuwendungen, die den Pflichtteil übersteigen, enthalten.

B.3.2. Diese Bestimmungen enthalten keinerlei Regel über das Statut des Rechtsanwalts oder des Rechtsuchenden. Sie können auf jeden Bürger beim Tod seiner Eltern oder seines Ehepartners angewandt werden, aber sie betreffen nicht direkt die Bürger in ihrer Eigenschaft als Rechtsuchende. Sie wirken sich in keiner Weise auf das Recht auf gerichtliches Gehör, auf die Rechtspflege oder den Beistand aus, den die Rechtsanwälte ihren Klienten bieten können, ob dies bei einer administrativen Beschwerde, bei einem Güteverfahren oder bei einer Streitsache ist, die den ordentlichen oder administrativen Rechtsprechungsorganen unterbreitet wird.

B.3.3. Der Umstand, dass die angefochtenen Bestimmungen zu zahlreichen Streitsachen führen könnten, mit denen die Gerichte befasst würden, ist nicht nur rein hypothetisch, sondern kann auch an dieser Feststellung nichts ändern. Denn anzunehmen, dass allein die Möglichkeit, dass die Anwendung einer Gesetzesbestimmung das Entstehen einer Rechtsstreitigkeit verursachen kann, es den in Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Kammern der Rechtsanwaltschaften erlauben würde, deren Nichtigkeitserklärung zu beantragen, würde bedeuten, ihnen die Beantragung der Nichtigkeitserklärung von jeder der von den verschiedenen Gesetzgebern angenommenen Bestimmungen zu erlauben.

B.3.4. Schließlich begründet die Anhörung der Vertreter der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften durch die Abgeordneten bei den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz kein Interesse dieser Kammer, die Nichtigerklärung dieses Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Die anerkannte Fachkompetenz der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften auf dem Gebiet bedeutet nämlich nicht, dass ihre Situation, die der Rechtsanwälte oder die der Rechtsuchenden, denen sie beistehen, von der Anwendung der Bestimmungen, zu denen sie vom Gesetzgeber angehört wurde, beeinträchtigt wird.

B.3.5. Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften weist nicht das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigerklärung der Artikel 46, 54 und 57 des Gesetzes vom 31. Juli 2017 zu beantragen, sodass die Klage unzulässig ist, insoweit sie sich auf diese Bestimmungen bezieht.

B.4.1. Insofern die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften anführt, dass Artikel 63 des angefochtenen Gesetzes nicht mit den Artikeln 10, 11, 22 und 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei, weil er keine obligatorische Beteiligung eines eigenen Beistands für jede Partei des Erbvertrags vorsehe, kann hingegen angenommen werden, dass die Kammer das erforderliche Interesse nachweist, um die Nichtigerklärung dieser Bestimmung, die in dieser Weise die Interessen der Rechtsanwälte und Rechtsuchenden, die sie verteidigt, beeinträchtigen würde, zu beantragen.

B.4.2. Die Klage ist nur zulässig, insofern sie sich auf Artikel 63 des angefochtenen Gesetzes bezieht.

In Bezug auf Artikel 63 des angefochtenen Gesetzes

B.5.1. Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften leitet einen dritten Klagegrund aus einem Verstoß von Artikel 1100/5 des Zivilgesetzbuches, eingeführt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 31. Juli 2017, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 22 und 22*bis* der Verfassung und mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ab. Mit ihm wird

bemängelt, dass der Gesetzgeber keine obligatorische Unterstützung jeder der Parteien durch einen eigenen Beistand vorgesehen hat, wenn ein Erbvertrag abgeschlossen wird.

B.5.2. Durch Artikel 63 des angefochtenen Gesetzes will der Gesetzgeber « dem berechtigten Anliegen der Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit der Bürger Rechnung tragen », indem er « einerseits bestimmte *punktueller* Erbverträge [erlaubt] und andererseits die Möglichkeit des Erblassers [regelt], mit all seinen mutmaßlichen Erben in gerader absteigender Linie einen *globalen* Erbvertrag abzuschließen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2282/001, S. 24). Der globale Erbvertrag « ermöglicht es den Parteien, von allen unentgeltlichen Zuwendungen Kenntnis zu nehmen, die sie jeweils von dem Verstorbenen erhalten haben, und sich mittels des Bestehens eines (subjektiven) Gleichgewichts zu einigen, um darauf zu verzichten, sowohl die Herabsetzung als auch die Zurückführung der im Vertrag erwähnten unentgeltlichen Zuwendungen zu beantragen » (ebenda, S. 25).

B.5.3. Die Unterzeichnung eines punktuellen oder globalen Erbvertrags kann für den Unterzeichner erhebliche Folgen haben, denn sie bedeutet gegebenenfalls, dass dieser auf Vermögensrechte verzichtet. Wenn der Erbvertrag den Verzicht auf Ansprüche in einem noch nicht eingetretenen Erbfall zur Folge hat, kann dieser Verzicht nur widerrufen werden, wenn der Begünstigte des Verzichts einen Anschlag auf das Leben des Verzichtenden verübt hat oder wenn er sich ihm gegenüber Misshandlungen, Straftaten oder grobe Beleidigungen hat zu Schulden kommen lassen (Artikel 1100/4 § 3 des Zivilgesetzbuches). Die Unterzeichnung eines Erbvertrags durch einen Erwachsenen bringt seinen Verzicht auf eine Herabsetzungsklage und auf einen Antrag auf Zurückführung in Bezug auf die im Vertrag erwähnten unentgeltlichen Zuwendungen mit sich (Artikel 1100/7 § 6 des Zivilgesetzbuches). Die Bewertung der im Vertrag einbegriffenen Vorteile und Schenkungen ist endgültig und die Teilung kann nicht wegen Benachteiligung angefochten werden (Artikel 1100/7 § 9 des Zivilgesetzbuches).

B.6. Die angefochtene Bestimmung kann sich daher auf das Recht auf Achtung des Privatlebens und auf die Rechte des Kindes auswirken, die durch die im Klagegrund erwähnten Bestimmungen in Verbindung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gewährleistet werden.

B.7.1. Der Erbvertrag muss unabhängig davon, ob er punktuell oder global ist, in Form einer notariellen Urkunde erstellt werden. Aus den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung geht hervor, dass der Gesetzgeber den Einsatz eines Notars wegen der Rolle als Berater, die er gegenüber den einzelnen Parteien wahrzunehmen hat, sowie wegen seiner Unparteilichkeit vorschreiben wollte:

« Cette solennité s'impose non seulement pour permettre aux parties de prendre conscience de la gravité de l'acte et de ses conséquences, mais également pour leur permettre de bénéficier, dans le cadre de l'établissement d'un tel pacte, du conseil impartial et avisé d'un spécialiste du droit de la famille. Le choix de l'acte notarié s'impose ainsi non seulement eu égard à la formation spécifique des notaires et à leur qualité de spécialiste du droit (patrimonial) de la famille (le notaire étant, de par sa fonction, la personne de confiance des familles), mais également eu égard à leur qualité de conseillers impartiaux des familles » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2282/001, SS. 128-129).

B.7.2. Artikel 9 § 1 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI zur Organisierung des Notariats bestimmt:

« Wenn der Notar feststellt, dass gegensätzliche Belange oder unausgewogene Verpflichtungen vorliegen, macht er die Parteien darauf aufmerksam und weist sie darauf hin, dass es einer jeden frei steht, einen anderen Notar zu bestimmen oder sich von einem Beistand betreuen zu lassen. Dies wird vom Notar in der notariellen Urkunde vermerkt.

Der Notar informiert immer jede Partei vollständig über die Rechte, Verpflichtungen und Auflagen, die aus den Rechtshandlungen, in denen sie auftritt, hervorgehen, und berät die Parteien in aller Unparteilichkeit ».

B.7.3. Artikel 1100/5 § 2 des Zivilgesetzbuches schreibt es dem beurkundenden Notar vor, jede der Parteien zu dem Zeitpunkt, zu dem er ihnen den Entwurf des Erbvertrags übermittelt und zu dem er eine Versammlung festlegt, bei der der Inhalt des Vertrags und dessen Folgen erläutert werden, « über die Möglichkeit, einen eigenen Beistand zu wählen oder ein individuelles Gespräch mit ihm zu führen », zu unterrichten. Der Notar muss bei der Versammlung selbst nochmals auf diese Möglichkeit hinweisen. In derselben Bestimmung werden Fristen festgelegt, von denen nicht abgewichen werden kann, um jeder Partei Zeit zum Nachdenken einzuräumen und ihr Zeit zu geben, sich gegebenenfalls in zweckdienlicher Weise beraten zu lassen.

B.7.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit, einen Erbvertrag abzuschließen, ausreichend mit Bedingungen und Verfahrensregeln versehen hat,

um zu gewährleisten, dass jede Partei des Vertrags über dessen Tragweite und Folgen und ihre Möglichkeit, sich angemessen unterstützen und beraten zu lassen, informiert ist, sodass die angefochtene Bestimmung das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der mutmaßlichen Erben, die sich an einem Erbvertrag beteiligen sollen, nicht in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt.

B.8.1. Im Übrigen bestimmt Artikel 1100/2 § 1 des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 63, dass Minderjährige nur in der Eigenschaft eines mutmaßlichen Erben Partei eines Erbvertrags sein können und der fragliche Vertrag für sie nicht den Verzicht auf Ansprüche in einem noch nicht eingetretenen Erbfall zur Folge haben kann. In Anwendung der Artikel 378 und 410 § 1 Nr. 10 des Zivilgesetzbuches muss der Inhaber der elterlichen Autorität oder der Vormund vom Friedensrichter besonders ermächtigt werden, um den Minderjährigen in der Eigenschaft eines mutmaßlichen Erben bei einem Erbvertrag zu vertreten.

B.8.2. Der Gesetzgeber hat somit auf die durch Artikel 22*bis* der Verfassung gewährleistete Einhaltung des Rechts des Kindes, dass bei allen Entscheidungen, die es betreffen, sein Wohl vorrangig zu berücksichtigen ist, geachtet.

B.9.1. Außerdem erlegen es die im Klagegrund erwähnten Bestimmungen dem Gesetzgeber nicht auf, jede Partei des Erbvertrags dazu zu verpflichten, einen eigenen Rechtsbeistand zu Rate zu ziehen oder sich von einem solchen beistehen zu lassen, wenn sie es nicht für notwendig oder zweckdienlich erachtet hat, dies zu tun, nachdem sie ordnungsgemäß über ihr Recht, sich an einen Notar oder einen Rechtsanwalt ihrer Wahl zu wenden, um Beratung oder Beistand zu erhalten, unterrichtet wurde.

B.9.2. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Oktober 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

F. Daoût